

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage A gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuereerklärung.

Anlage A

2011

zur Körperschaftsteuereklärung KSt 1 A

Nicht abziehbare Aufwendungen ²

Nach Verrechnung mit Erstattungen

(soweit diese den Betrag lt. Zeile 20, 20b oder 23 des Vordrucks KSt 1 A beeinflusst haben)

99	14	89	
----	----	----	--

Zeile 1frei		Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen		Nur vom Finanzamt auszufüllen
		EUR	EUR	
2	Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke (§ 10 Nr.1 KStG)		12	12
3	Körperschaftsteuer (nach Anrechnung von Kapitalertragsteuer verbleibender Körperschaftsteuer-Aufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung)		15	15
4	davon Zuführung zur Körperschaftsteuer-Rückstellung für den laufenden Veranlagungszeitraum			
5	Solidaritätszuschlag ¹²		30	30
6	Anzurechnende Kapitalertragsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge		17	17
7	Nicht anzurechnende Kapitalertragsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge ¹³		29	29
7a	Gewerbesteuer ab Erhebungszeitraum 2008		43	43
8	Vermögensteuer		21	21
9	Nach § 10 Nr. 2 KStG nicht abziehbarer Teil der Umsatzsteuer und Vorsteuerbeträge		25	25
10	Ausländische Personensteuer i. S. des § 10 Nr. 2 KStG ¹⁴		26	26
11	Nebenleistungen zu den Steuern . Zeilen 3 bis 10 (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge, Zwangsgelder, Zinsen nach §§ 234 bis 237 AO, Nachzahlungszinsen nach § 233a AO Zuschläge nach § 162 Abs. 4 AO, Gebühren nach §§ 89 und 178a AO) ¹⁵		31	31
12	Die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen (einschl. des von der Körperschaft getragenen Steuerabzugs nach § 50a Abs. 1 Nr. 4 EStG und des Solidaritätszuschlags; § 10 Nr. 4 KStG) - Bitte auch Zeilen 33, 34, 39 ff. der Anlage WA ausfüllen -		32	32
13	Sonstige nicht abziehbare Aufwendungen insbesondere nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7, 8, 8a, 10 und Abs. 6 bis 8 EStG, §§ 4c und 4d EStG, § 160 Abs. 1 AO, § 10 Nr. 3 KStG		33	33
14	Sämtliche Spenden und nicht als Betriebsausgaben abziehbare Beiträge		35	35
	Zeile 14a nur ausfüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mindestens 3 Millionen Euro übersteigen und/oder ein Zinsvortrag vorliegt.			
14a	Nicht bei Organgesellschaften, bei Organträgern: einschließlich entsprechender Beträge der Organgesellschaften ¹ Sämtliche Zinsaufwendungen i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG		44	44
15	Zusammen (Übertrag nach Zeile 29 des Vordrucks KSt 1 A)			